

geständnis, daß die Arbeit des Verfassers allerdings in seinem Blatte gebracht, solche aber einem dritten Blatte entnommen worden sei, das mit seinem Verlage in Tauschverhältnis stehe. Der Verfasser stellte nun wegen des zugestandenen Nachdruckes bei der Staatsanwaltschaft den Antrag auf gerichtliche Verfolgung und legte zur Glaubhaftmachung folgende Urkunden bei:

1. den ersten (Original-)Abdruck seiner wissenschaftlichen Ausarbeitung, die etwa ein Jahr vorher unter »Nachdruckverbot« an der Spitze erschienen war;
2. ein Exemplar derjenigen Zeitschrift, die die Ausarbeitung — unter Angabe der Zeitschrift, gegen die Strafantrag gestellt wurde, als »Quelle« — nachgedruckt hatte;
3. das briefliche Zugeständnis des verantwortlichen Redakteurs der Zeitschrift, gegen deren Verlag Strafantrag gestellt wurde, über die Entnahme und den Abdruck der Ausarbeitung.

Die Staatsanwaltschaft gab indes dem gestellten Strafantrag keine Folge, indem sie eine Feststellung des Nachdruckes solange nicht für gegeben, daher auch die Erhebung der öffentlichen Klage nicht für angezeigt erachtete, als nicht der Antragsteller in der Lage sei, ihr mindestens ein Nachdrucksexemplar der Zeitschrift vorzulegen, gegen deren Verlag Strafantrag gestellt sei. Ein solches Exemplar zu erlangen, war jedoch dem Antragsteller nicht möglich gewesen. Auf erhobene Beschwerde an die Oberstaatsanwaltschaft des zuständigen Oberlandesgerichts mit dem Antrage: zur Ermittlung des einverlangten Nachdrucksexemplares den Jahrgang der betr. Zeitschrift auf amtlichem Wege, eventuell mittels Beschlagnahme, einzuziehen, falls das schriftlich abgegebene Zugeständnis des Nachdruckes seitens des verantwortlichen Redakteurs nicht genüge — lehnte auch diese die Einleitung eines Strafverfahrens ab und begründete ihren Bescheid wie folgt:

Voraussetzung des Einschreitens der staatsanwaltschaftlichen Behörden sei das Vorliegen des »Verdachtes« einer strafbaren Handlung. — Zur Begründung des Verdachtes für einen verübten unerlaubten Nachdruck, gegen den der gesetzliche Schutz angerufen werde, gehöre aber nicht nur:

- a) die Vorlegung des angeblich nachgedruckten »Originales« (erster Abdruck unter Nachdruckverbot),
- sondern auch
- b) die Vorlegung des behaupteten Nachdruckes in mindestens einem Exemplar der Zeitschrift, gegen die Antrag auf gerichtliche Verfolgung gestellt werde.

Denn nur auf diese Weise ließe sich der objektive Thatbestand eines Nachdruckes feststellen.

Nicht genüge dagegen die Vorlage von Exemplaren anderer Druckschriften, die den fraglichen Aufsatz im Abdruck mit Angabe der Zeitschrift, gegen die Antrag gestellt werde, als »Quelle« enthielten. Solche Vorlagen vermöchten den Mangel der Beibringung eines Nachdrucksexemplares nicht zu ersetzen. Das briefliche Zugeständnis des verantwortlichen Redakteurs der Zeitschrift, er habe den fraglichen Aufsatz in seinem Blatte gebracht, genüge gleichfalls nicht, um die Vorlage des Nachdrucksexemplars bei Gericht zu ersetzen, denn in einem solchen Zugeständnisse sei das Zugeständnis eines strafbaren, d. i. verfolgbaren Nachdruckes an und für sich noch nicht enthalten. Was endlich das Verlangen des Beschwerdeführers betreffe, die Staatsanwaltschaft solle die den Nachdruck enthaltende Nummer der Zeitschrift, die Antragsteller weder zu erlangen, noch näher zu bezeichnen vermöge, auf amtlichem Wege herbeiziehen, so sei ein solches Verlangen aus dem Grunde zurückzuweisen, weil es nicht die Aufgabe der Staatsanwaltschaft sei, die für einen bloß geäußerten Ver-

dacht noch fehlenden Unterlagen zu beschaffen. Die Beschwerde sei daher als unbegründet zurückzuweisen.

Danach wäre also, damit die vom Staate garantierte Rechtshilfe der öffentlichen strafgerichtlichen Verfolgung wegen nicht genehmigten Nachdruckes eintrete, in allen Fällen die Vorlage eines Exemplars des in Bezug genommenen Nachdruckes selbst notwendig, und zwar deshalb, um den bloßen »Verdacht« des Nachdruckes näher zu begründen, von welchem Verdacht das öffentliche Einschreiten der Staatsanwaltschaft abhängt. Es genügt nicht die Beschaffung anderer, nicht minder belastender Beweismittel für den Nachdruck, wie z. B. das briefliche Zugeständnis des Redakteurs ohne Genehmigung des Urhebers bewirkten Abdruckes, oder die Vorlage eines anderen Blattes, in dem durch Quellenangabe auf jenen Abdruck öffentlich Bezug genommen wird.

Diese Rechtsanschauung ist offenbar zu eng gefaßt und verwechselt die Begriffe »Verdacht« des verübten Nachdruckes und »vollendeter Nachdruck« und dessen vollständigen Nachweis. Das öffentliche Einschreiten der Staatsbehörden als ein Akt der Rechtshilfe und des Urheberschutzes kann offenbar nicht davon abhängig gemacht werden, daß der Rechtshilfe Suchende erst den vollen Nachweis des Nachdruckes durch Vorlegung eines Nachdrucksexemplares erbringe, sondern es muß in Fällen, in denen dies dem Urheber und Verletzten tatsächlich unmöglich ist, zur Begründung des bloßen »Verdachtes« eines verübten Nachdruckes, die Beibringung anderer Verdachtsmomente und Beweismittel genügen, um das Verfahren einzuleiten.

Kleine Mitteilungen.

Postwesen des Deutschen Reiches. — Das Reichs-Postamt macht bekannt, daß die Kaiserlich deutsche Post-Agentur in Apia (Samoa-Inseln) fortan Bestellungen auf die in der Zeitungs-Preisliste des Reichs-Postamts aufgeführten Zeitungen und Zeitschriften annimmt. Der Postbezugs-Preis der Zeitungen u. s. w. setzt sich aus dem Erlaßpreis für Deutschland und den Post-Transitgebühren zusammen.

Internationale bibliographische Konferenz in London. (Vergl. Börsenblatt Nr. 156 und 161.) — Die von der »Royal Society« inaugurierte Konferenz über die Notwendigkeit und Möglichkeit der Herstellung eines »Internationalen Kataloges über die naturwissenschaftliche Litteratur« hat ihre Arbeiten am 18. Juli abgeschlossen. Das Ergebnis dürfte in den nächsten Tagen an die Öffentlichkeit gelangen. Vertreten waren alle europäischen Regierungen (ausgenommen die Türkei), die Vereinigten Staaten, Japan, Indien und sämtliche britische Kolonien.

Neue Bücher, Kataloge u. für Buchhändler.

Verschiedene Wissenschaften. Antiq.-Katalog No. 137 von Wilh. Jacobsohn & Co. in Breslau. 8°. 46, IV S.

Judaica; Orientalia. Antiq.-Katalog No. 138 von Wilh. Jacobsohn & Co. in Breslau. 8°. 16 S.

Hinrichs' Fünfjahrs-Katalog der im deutschen Buchhandel erschienenen Bücher, Zeitschriften, Landkarten etc. Titelverzeichnis und Sachregister. Neunter Band 1891–1895, bearbeitet von Heinrich Weise. 11. Liefg.: Gierlichs-Haehnel. kl. 4°. S. 433–480. Verlag der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung in Leipzig.

Deutsche Juristen-Zeitung. Herausgegeben von Dr. P. Laband, Dr. M. Stenglein und Dr. H. Staub. 1. Jahrgang. No. 14. (15. Juli 1896.) Mit Litteraturübersicht, mitgeteilt von Professor Schulz, Bibliothekar bei dem Reichsgericht. 4°. S. 265–284. Verlag von Otto Liebmann in Berlin.

Nachtrag. — Unter den im Börsenblatt Nr. 162 aufgeführten Schriften und Predigten von † D. Rudolf Koegel fehlt nachstehende Rede:

Weiherede am Standbilde Luthers in Eisleben, am 10. November 1883 gehalten.

[Enthalten in: Festpredigten zum 400jähr. Lutherjubiläum und Weiherede bei der Enthüllung des Lutherdenkmals zu Eisleben, gehalten am 9. und 10. November 1883. Eisleben 1883, Ruhntschke Buchhdlg. (E. Graefenhan). 80 S.]